Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen (Baumschutzverordnung Ostprignitz-Ruppin – BaumSchVO OPR) vom 20. September 2010

Aufgrund des § 24 Abs. 3 Satz 1, letzter Halbsatz und § 19 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2004 (GVBI. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.10.2008 (GVBI. I S. 266, 271) verordnet der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Naturschutzbehörde durch Beschluss des Kreistages vom 09. September 2010 wie folgt:

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist es, Bäume, Hecken, und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile

- 1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften,
- 2. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- 3. zum Schutz von natürlichen Lebensgemeinschaften,
- 4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie z. B. Luftverunreinigung, Lärm, Staub) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas

unter besonderen Schutz zu stellen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.
- (2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf Gebiete von Gemeinden, in denen Satzungen zum Schutz von Gehölzbeständen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 BbgNatSchG gelten.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützte Gehölzbestände sind
- 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
- 2. auf bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken dienen, jedoch nur Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Buchen, Eschen und Kastanien mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm,
- 3. abgestorbene Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 150 cm,

- 4. Hecken und Feldgehölze in der freien Landschaft mit einer Ausdehnungsfläche von mindestens 100 m² und ab einer Höhe von 150 cm,
- 5. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken und Feldgehölze, wenn sie als Ausgleich oder Ersatz oder als Maßnahme aufgrund des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege Pflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I Nr. 51 S. 2542 vom 06. August 2009) oder des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gepflanzt wurden.
- (2) Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen. Bei einem Kronenansatz unter dieser Höhe ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Das Grundstück dient im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 2 Wohnzwecken, wenn es mit einem Gebäude bebaut ist, in dem ein oder mehrere Menschen dauerhaft ihren Lebensmittelpunkt haben und das rechtmäßig für diesen Zweck genutzt werden darf. Für Grundstücke mit Wochenend- und Ferienhäusern sowie für Campingplätze gilt § 3 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Verordnung.
- (4) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf
 - 1. Obstbäume, Pappeln, Weiden, Nadelbäume und abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs,
 - 2. zu gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
 - 3. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne von § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz,
 - 4. Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
 - 5. Bäume, die aufgrund eines genehmigungspflichtigen Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gefällt werden sollen.
- (5) Als besiedelter Bereich sind alle Flächen anzusehen, auf denen Anlagen mit der Absicht errichtet wurden, dort länger zu bleiben oder regelmäßig dorthin zurückzukehren und zwar zum Wohnen, Arbeiten oder Erholen.
- (6) Die untere Naturschutzbehörde kann Parkanlagen, Gartendenkmale im Sinne des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes, öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die territorial eindeutig definiert sind und unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag und nach Vorliegen eines mit der uNb abgestimmten Pflegekonzepts von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen.
- (7) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen aufgrund spezieller Normen, insbesondere zum Schutz
 - 1. von wild lebenden Tieren und ihren Lebensstätten nach den § 39 Abs. 5 und § 67 Abs. 1 des BNatSchG,
 - 2. von Alleen nach § 31des BbgNatSchG in Verbindung mit § 29 Abs. 3 des BNatSchG,
 - 3. von Streuobstbeständen nach § 32 des BbgNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 des BNatSchG,
 - 4. von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 BbgNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des BNatSchG

§ 4 Verbote

- (1) Es ist im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten, die geschützten Bäume, Hecken und Feldgehölze oder Teile von diesen zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Eine Schädigung liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen, Hecken, und Feldgehölzen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich Handlungen erfolgen, die zum Absterben führen bzw. führen können oder die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nachhaltig beeinträchtigen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten. Der Wurzelbereich von Hecken und Feldgehölzen entspricht dem Traufbereich.
- (3) Als Schädigungen gelten insbesondere
 - 1. Bodenverdichtungen und mechanische Beschädigungen durch Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder infolge von Baustelleneinrichtungen sowie Lagern von Baumaterial im Kronenbereich,
 - 2. das Befestigen des Wurzelbereichs mit einer wasserundurchlässigen Decke, z. B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke,
 - 3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - 4. Zweckentfremdung des Stammkörpers,
 - 5. Anwendung von chemischen Mitteln, die die Gehölze in ihren Vitalfunktionen beeinträchtigen.
- (4) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das Wachstum erheblich beeinträchtigen können.

§ 5 Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 4 gelten nicht für

- 1. ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Bäumen sowie den fachgerechten Rückschnitt,
- 2. das, nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, Aufstocksetzen von Hecken und Feldgehölzen zum Zweck der natürlichen Verjüngung,
- 3. die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung und Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmekonzepts, dem die untere Naturschutzbehörde zugestimmt hat,
- 4. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und z. B. durch Fotos zu dokumentieren. Der gefällte Baum, Teile von ihm oder die entfernten Gehölzteile sind mindestens 10 Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 6 Genehmigung

- (1) Eine nach § 4 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die untere Naturschutzbehörde zu richten. Dem Antrag ist ein Lageplan / eine Lageskizze beizufügen, aus dem der Standort der geschützten Gehölze, bei Bäumen die Anzahl, die Art und der Stammumfang sowie bei Hecken und Feldgehölzen die Größe der zu beseitigenden Fläche und ggf. die Art ersichtlich sind
- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn
 - ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - 2. der Baum, die Hecke oder die Feldgehölze oder Teile von ihnen für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führen,
 - 3. von dem Baum, der Hecke oder von den Feldgehölzen bzw. Teilen von ihnen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - 4. Bäume, Hecke oder Feldgehölze im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baum-, Hecken-, bzw. Feldgehölzbestandes entfernt werden müssen.
 - § 67 des BNatSchG bleibt unberührt.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Gehölze in bestimmter Anzahl, Art, Größe und Pflanzqualität zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzwecks in § 1 nach dem Wert des beseitigten oder in sonstiger Weise beeinträchtigten Gehölzbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität; der Wert von geschützten Hecken und Feldgehölzen ergibt sich aus der Gehölzartenvielfalt, ihrer flächigen Ausdehnung und ihrer Vitalität. Für jedes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbares Ersatzgehölz wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Gehölzes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit diesem können bis zu 100 % des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung und Pflege von Gehölzen zu verwenden.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne von § 4 ohne die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.
- (6) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 4 und 5 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. geschützte Bäume, Hecken, Sträucher, Feldgehölze entgegen den Verboten des § 4 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt,
 - 2. die in § 5 Ziff. 4 Satz 2 vorgeschriebene Mitteilung an die untere Naturschutzbehörde unterlässt,
 - 3. entgegen § 5 Ziff. 4 Satz 3 den gefällten Baum, Teile von ihm oder die entfernten Teile nicht mindestens 10 Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält.
 - 4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 6 Abs. 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro, in den Fällen der Ziffer 1 bis zu 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 20. September 2010

Rolf Zickert

Ralf Reinhardt Landrat